



Amtsblatt

des Landkreises Kulmbach

Nummer 27

3. Juli

Jahrgang 2026

INHALT

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Pressecker Gruppe Seite 157

Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes für das Gebiet „Am Dorfplatz“ der Gemeinde Rugendorf Seite 158

Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Dorfgebiet „Am Kulmbacher Weg“ der Stadt Stadtsteinach Seite 159

Änderung des Flächennutzungsplanes und Erlass einer Ergänzungssatzung für den Gemeindeteil Feldbuch der Gemeinde Rugendorf Seite 160

Festsetzung der Grundsteuer 2026

des Marktes Presseck..... Seite 161

Rückwirkende Inkraftsetzung des Bebauungsplans Nr. 74 „nördlich und südlich der Reuthgasse“ der Stadt Kulmbach..... Seite 161

Hinweis auf die Verbandssatzung des Zweckverbandes „Schul- und Vereinsbad Burgkunstadt“ Seite 163

Sanierungsgebiet VI „Obere Stadt“ der Stadt Kulmbach; Einleitungsbeschluss der Vorbereitenden Untersuchungen Seite 163

BEKANNTMACHUNG Zweckverband zur Wasserversorgung der Pressecker Gruppe

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Pressecker Gruppe erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Verbandsrates

Der Verbandsrat besteht aus dem ehrenamtlichen Ersten Vorsitzenden und sieben ehrenamtlichen Verbandsräten.

§ 2

Ausschüsse

(1) Der Verbandsrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgenden ständigen Ausschuss:

a) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus zwei ehrenamtlichen Verbandsräten.

(2) Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Verbandsrat bestimmter ehrenamtlicher Verbandsrat.

(3) Der Ausschuss ist vorberatend tätig, soweit der Verbandsrat selbst zur Entscheidung zuständig ist.

(4) Das Aufgabengebiet des Ausschusses im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Verbandsräte; Entschädigung

(1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Verbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Verbandsrates und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzel-

nen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Verbandsräte erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld von je 20 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Verbandsrates oder des Ausschusses.

(3) Verbandsräte, die Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Verbandsräte erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4

Der Verbandsvorsitzende

Der Verbandsvorsitzende ist ehrenamtlich tätig.

§ 5

Stellvertretender Verbandsvorsitzender

Der stellvertretende Verbandsvorsitzende ist ehrenamtlich tätig.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Mai 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 10. Juni 2002 außer Kraft.

Presseck, 22. Juni 2026

Zweckverband zur Wasserversorgung der Pressecker Gruppe

Christian Ruppert

Verbandsvorsitzender

Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Stellungnahmen sollen während dieser Frist elektronisch an poststelle@rugendorf.de und bei Bedarf in Textform an die Verwaltungsgemeinschaft Stadtsteinach, Marktplatz 8, 95346 Stadtsteinach oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes für das Gebiet „Am Dorfplatz“ unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Der Inhalt diese Bekanntmachung ist zusätzlich im Internet unter <https://rugendorf.de> eingestellt.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB zu veröffentlichenden Unterlagen sind auch über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Rugendorf, 19. Juni 2026
Gemeinde Rugendorf
 Gerhard Theuer
 Bürgermeister



BEKANNTMACHUNG

Stadt Stadtsteinach

**Bekanntmachung der Veröffentlichung
gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
Stadt Stadtsteinach**

**Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Dorfgebiet
„Am Kulmbacher Weg“**

Der Stadtrat der Stadt Stadtsteinach hat in der Sitzung vom 22. Juni 2026 den Vorentwurf des Bebauungsplanes für das Dorfgebiet „Am Kulmbacher Weg“ gebilligt.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes „Am Kulmbacher Weg“ wird wie folgt begrenzt:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird im Norden begrenzt von einem teilweise verrohrten Graben, im Osten und Süden von der Zufahrt zur Hammermühle und der Gemeindeverbindungsstraße nach Gumpersdorf und im Westen von landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst Grundstücke bzw. Teilflächen (TF) von Grundstücken folgender Flur-Nummern der Gemarkung Stadtsteinach:

Flur-Nr.	Erläuterung	Flur-Nr.	Erläuterung
524/3	TF, Wirtschaftsw.	1514	---
1515	---	1516	---
1667/1	TF, Gumpersd. W.	1667/5	---
1668	---	1669	---
1732	TF	1733	TF
1737	TF		

Plan und die Begründung werden im Internet unter <https://www.stadtsteinach.de> vom 13.07.2026 bis einschließlich 13.08.2026 veröffentlicht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet wurden folgende andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten vorgehalten: Auslegung der Unterlagen im Verwaltungssitz der Verwaltungsgemeinschaft Stadtsteinach, Marktplatz 8, während folgender Zeiten bereitgestellt:

Montag	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr

Mittwoch	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Stellungnahmen sollen während dieser Frist elektronisch an poststelle@stadtsteinach.de und bei Bedarf in Textform an die Verwaltungsgemeinschaft Stadtsteinach, Marktplatz 8, 95346 Stadtsteinach oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan für das Dorfgebiet „Am Kulmbacher Weg“ unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes für das Dorfgebiet „Am Kulmbacher Weg“ nicht von Bedeutung ist.

Umweltbezogene Informationen finden sich in der Begründung und dem Umweltbericht zum Bebauungsplan.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist zusätzlich im Internet unter <https://www.stadtsteinach.de> eingestellt.

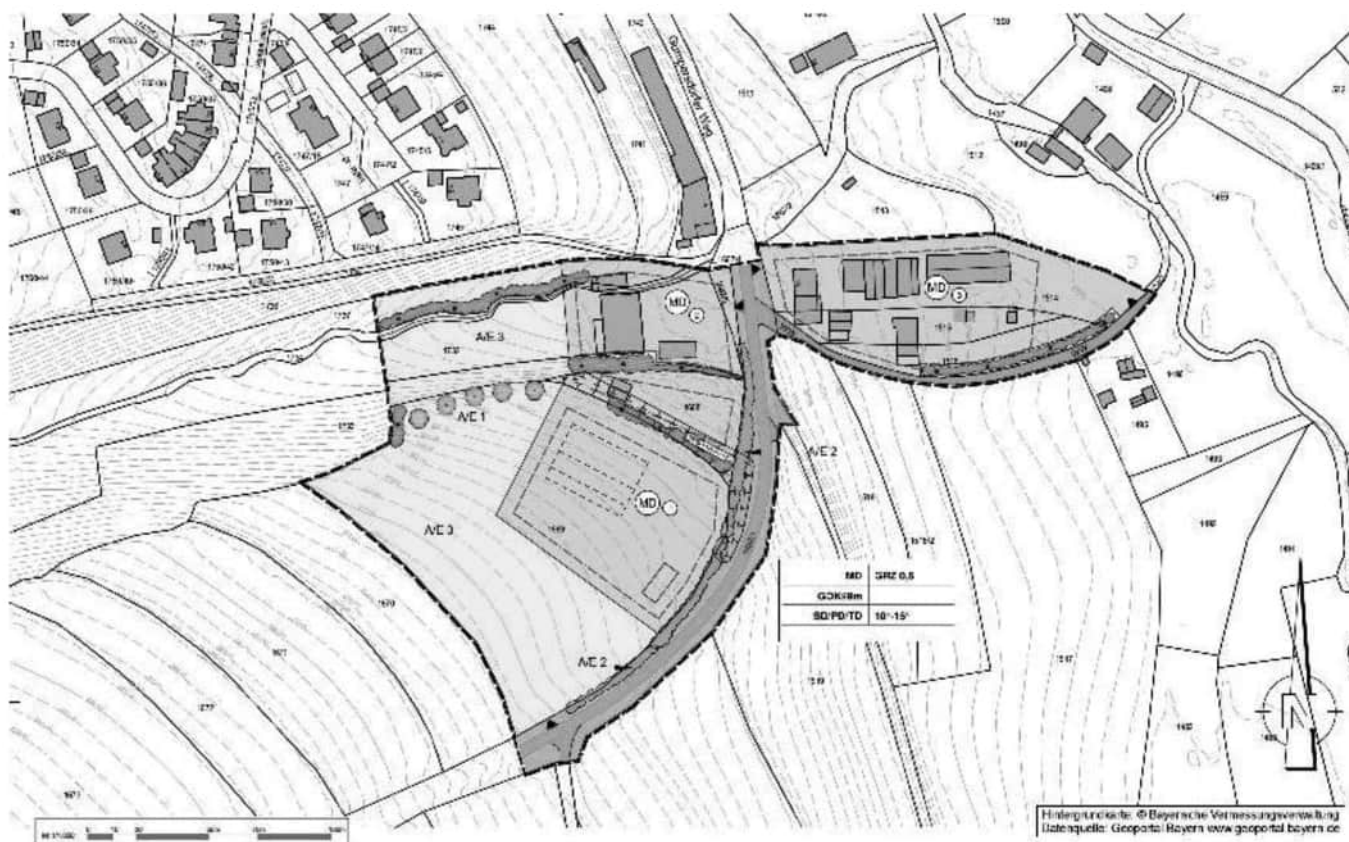
Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB zu veröffentlichenden Unterlagen sind auch über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Stadtsteinach, 23. Juni 2026

Stadt Stadtsteinach
Roland Wolfrum
Bürgermeister



Unmaßstäblicher Lageplan

BEKANNTMACHUNG

Gemeinde Rugendorf

Donnerstag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Bekanntmachung der Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Gemeinde Rugendorf Änderung des Flächennutzungsplanes und Erlass einer Ergänzungssatzung für den Gemeindeteil Feldbuch

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 04.05.2026 den Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes und der Ergänzungssatzung für den Gemeindeteil Feldbuch begilligt.

Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes und der Ergänzungssatzung für den Gemeindeteil Feldbuch und die Begründungen werden im Internet unter <https://www.rugendorf.de> vom 13.07.2026 bis einschließlich 13.08.2026 veröffentlicht.

Der Vorentwurf der Ergänzungssatzung wird wie folgt begrenzt:

Der Geltungsbereich der Satzung wird im Norden, Osten und Süden von landwirtschaftlichen Flächen, im Westen von der Gemeindeverbindungsstraße nach Rugendorf begrenzt.

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst Grundstücke bzw. Teilflächen (TF) von Grundstücken folgender Flur-Nummern der Gemarkung Rugendorf:

Flur-Nr.	Erläuterung	Flur-Nr.	Erläuterung
2017	---	2021	TF
2022	---	2023/1	Weg
2023/2	Weg	2023/3	Weg
2024	---	2355	TF
2360	TF	2417	TF, Weg

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet wurden folgende andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten vorgehalten: Auslegung der Unterlagen im Verwaltungssitz der Verwaltungsgemeinschaft Stadtsteinach, Marktplatz 8, während folgender Zeiten bereitgestellt:

Montag	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Weiterhin können die Planunterlagen in der Gemeindekanzlei Rugendorf, Badstraße 12, während folgender Zeiten eingesehen werden:

Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Stellungnahmen sollen während dieser Frist elektronisch an poststelle@rugendorf.de und bei Bedarf in Textform an die Verwaltungsgemeinschaft Stadtsteinach, Marktplatz 8, 95346 Stadtsteinach oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplanes und den Erlass der Ergänzungssatzung für den Gemeindeteil Feldbuch unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Flächennutzungsplanes und den Erlass der Ergänzungssatzung nicht von Bedeutung ist.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist zusätzlich im Internet unter <https://rugendorf.de> eingestellt.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB zu veröffentlichenden Unterlagen sind auch über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Rugendorf, 03. Juli 2026
Gemeinde Rugendorf
Gerhard Theuer
Bürgermeister



Unmaßstäblicher Lageplan

BEKANNTMACHUNG

Markt Presseck

Festsetzung der Grundsteuer 2026

Der Markt Presseck hat mit der Haushaltssatzung vom 28.05.2026 die Hebesätze der Grundsteuer A auf 310 v. H. und der Grundsteuer B auf 240 v. H. für das Kalenderjahr 2026 festgesetzt. Gegenüber dem Kalenderjahr 2025 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2026 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGBl. S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2022 (BGBl. S. 2294), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2025 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2026 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Beträgen fällig. Die Steuern sind an den Fälligkeitstagen auf ein Konto des Marktes Presseck zu überweisen. Soweit dem Markt Presseck ein SEPA-Mandat erteilt wurde, werden die Fälligkeiten eingezogen. Die bereits geleisteten Zahlungen werden auf die Jahresschuld 2026 angerechnet.

Die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen können beim **Markt Presseck, Marktplatz 8, 95355 Presseck** eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben werden (siehe 2.).

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form beim Markt Presseck, Marktplatz 8, 95355 Presseck einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth, Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Markt Presseck) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist beim Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth, Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Markt Presseck) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit dieser Allgemeinverfügung nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Steuer nicht aufgehoben.

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. 13/2007) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen der Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung. Für mehrere gemeinsame Adressaten eines Bescheides setzt die unmittelbare Klageerhebung die Zustimmung aller Betroffenen voraus.

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Nähere Informationen

zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrecht ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Presseck, 26. Juni 2026

Markt Presseck

Christian Ruppert

Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Stadt Kulmbach

Rückwirkende Inkraftsetzung des Bebauungsplans Nr. 74 „nördlich und südlich der Reuthgasse“ nach § 214 Abs. 4 BauGB

Die Regierung von Oberfranken hat den Bebauungsplan auf Grundlage der §§ 1 – 5, 58 und 59 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) vom 17.02.1901 in neuester Fassung in Verbindung mit § 174 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.06.1960 mit Bescheid vom 10.12.1962 festgesetzt.

Ziel der Planaufstellung war die Schaffung von Planungsrecht für die bauliche Erschließung des Gebiets mit Einzelhäusern als reines Wohngebiet. Damit wird entsprechend den Grundsätzen der Bauleitplanung gemäß § 1 Abs. 4 BBauG bzw. § 1 Abs. 6 BauGB (den Wohnbedürfnissen der Bevölkerung) nachgekommen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans wird durch den abgedruckten Lageplan kenntlich gemacht.

Der Bescheid der Regierung von Oberfranken über die Festsetzung des Bebauungsplanes Nr. 74 „nördlich und südlich der Reuthgasse“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 214 Abs. 4 BauGB ortsbüchlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB i.V.m. § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 21.12.1962 in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Stadt Kulmbach, Bauamt, Zimmer 22, Oberhacken 8, 95326 Kulmbach während der üblichen Öffnungszeiten (aktuell Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 16:00 Uhr und Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Die Unterlagen können zukünftig darüber hinaus im Internet, auf der Homepage der Stadt Kulmbach (www.kulmbach.de) unter der Rubrik „Bauen & Wohnen“ – „Stadtplanung“ – „Bebauungspläne“ eingesehen werden. Ein Abruf der Unterlagen über das zentrale Internetportal des Landes (www.geoportal.bayern.de) ist ebenfalls möglich.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

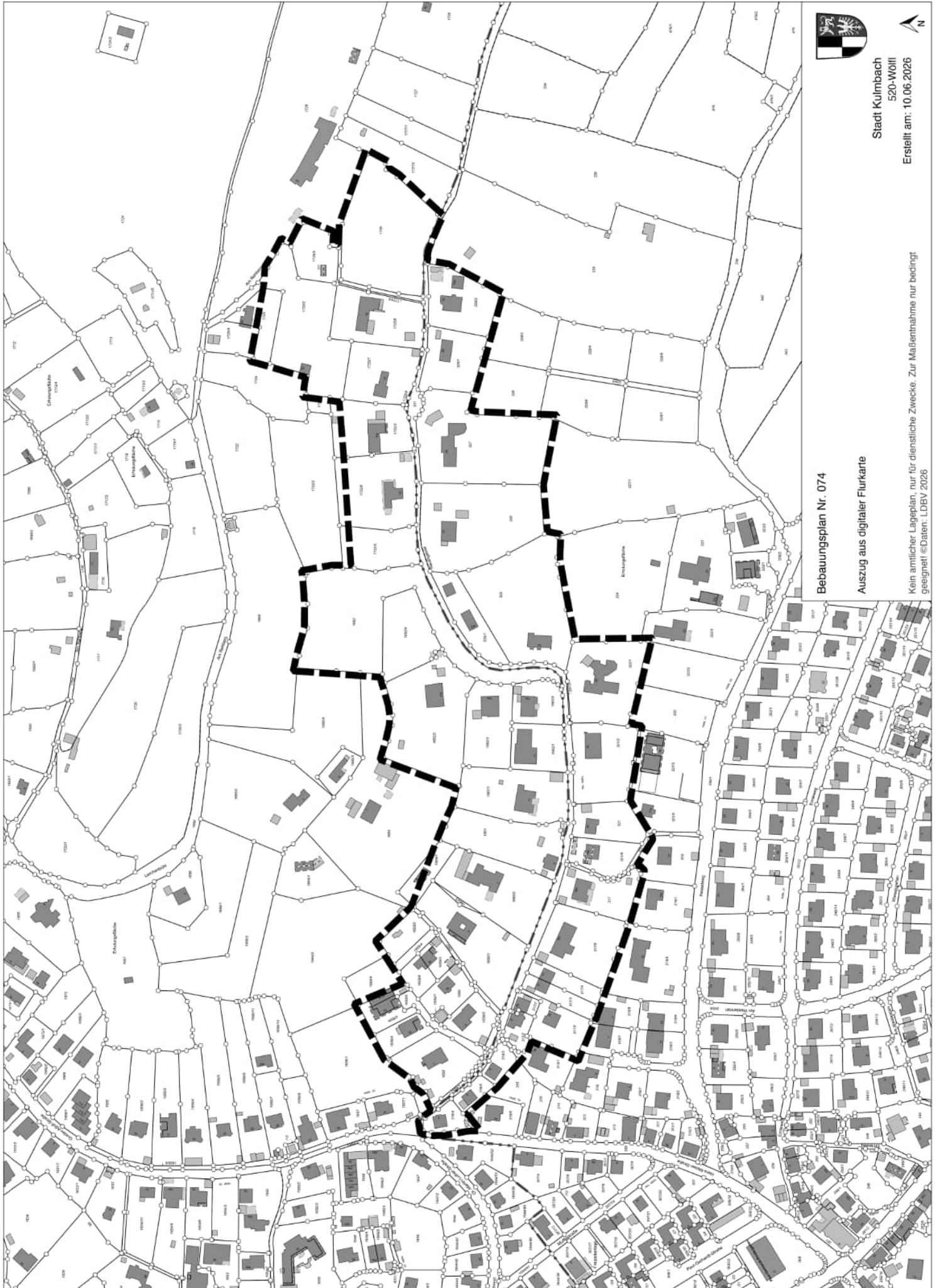
Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Stadtplanungsamt Kulmbach, 18. Juni 2026

Stadt Kulmbach

Dr. Ralf Hartnack

Oberbürgermeister



Stadt Kulmbach
520-Wöll
Erstellt am: 10.06.2026

Bebauungsplan Nr. 074

Auszug aus digitaler Flurkarte

Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet! ©Daten: LDBV 2026

BEKANNTMACHUNG

Markt Mainleus

Auskunftspflicht gemäß § 138 BauGB

Hinweis auf die Bekanntmachung einer Verbandssatzung

Der Markt Mainleus weist gemäß den Bestimmungen seiner Geschäftsordnung darauf hin, dass die **Satzung des Zweckverbandes „Schul- und Vereinsbad Burgkunstadt“** im Amtsblatt des Landkreises Lichtenfels Nr. 6 vom 26. Juni 2026 öffentlich bekanntgemacht wurde.

Das Amtsblatt des Landkreises Lichtenfels ist auf der Internetseite des Landkreises Lichtenfels unter

<https://www.lkr-lif.de/amtsblatt/136.Landratsamt-Lichtenfels---Amtsblatt.html>

abrufbar.

Markt Mainleus

Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten sind verpflichtet, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebiets oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist.

An personenbezogenen Daten können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verflechtungen sowie über die örtlichen Bindungen, erhoben werden.

Rechtsfolgen gemäß § 141 Abs. 4 BauGB

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Beschlusses über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen finden die §§ 137, 138 und 139 BauGB über die Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen, die Auskunftspflicht und die Beteiligung und Mitwirkung öffentlicher Aufgabenträger Anwendung; ab diesem Zeitpunkt ist § 15 BauGB auf die Durchführung eines Vorhabens im Sinne des § 29 Abs. 1 BauGB und auf die Beseitigung einer baulichen Anlage entsprechend anzuwenden. Mit der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes werden ein Bescheid über die Zurückstellung des Baugesuchs sowie ein Bescheid über die Zurückstellung der Beseitigung einer baulichen Anlage nach Satz 1 zweiter Halbsatz unwirksam.

Stadtplanungsamt Kulmbach, 26. Juni 2026

Stadt Kulmbach

Dr. Ralf Hartnack

Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Stadt Kulmbach

Sanierungsgebiet VI „Obere Stadt“ der Stadt Kulmbach Einleitungsbeschluss der Vorbereitenden Untersuchungen gemäß § 141 Abs. 3 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Kulmbach hat am 25.06.2026 den Beschluss zur Einleitung der Durchführung einer vorbereitenden Untersuchung gemäß § 141 Abs. 3 BauGB beschlossen.

Ziel ist es, durch die Anwendung des besonderen Städtebaurechts nach § 142 BauGB einen geordneten Rahmen für die nachhaltige Aufwertung und Weiterentwicklung des Gebiets zu schaffen und Impulse für eine verstärkte Innenentwicklung zu setzen. Aus diesem Grund leitet der Stadtrat der Stadt Kulmbach die Vorbereitenden Untersuchungen gemäß § 141 BauGB ein, um die Beurteilungsunterlagen über die Notwendigkeit der Sanierung, der anzustrebenden allgemeinen Ziele und die Durchführbarkeit der Sanierung im Allgemeinen zu gewinnen.

Auf die beigegefügte kartografische Darstellung des Untersuchungsgebietes vom 26.02.2026 wird verwiesen.

Der Beschluss des Stadtrats über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Nach § 141 Abs. 3 Satz 1 BauGB ist zur Vorbereitung der Sanierung ein Einleitungsbeschluss über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen vorgesehen. Dabei ist nach § 141 Abs. 3 Satz 3 BauGB auf die Auskunftspflicht nach § 138 BauGB der im Untersuchungsgebiet ansässigen Eigentümer, Mieter, etc. gegenüber der Stadt Kulmbach hinzuweisen.

Herausgeber: Landratsamt Kulmbach
Erscheinungsweise: wöchentlich
Bezug: Einzelexemplare kostenlos gegen Freiumschlag, Abonnement (auf Anfrage) frei, jedoch gegen Erstattung der Auslagen.
Anschrift: Konrad-Adenauer-Straße 5
(Postfach 1660), 95307 Kulmbach
Verlag: mgo Lokale Medien GmbH & Co. KG
Betriebsstätte Kulmbach
E.-C.-Baumann-Str. 5, 95326 Kulmbach
Layout: Designstudio Raab, www.designstudio-raab.de
Danndorf 85, 95336 Mainleus, Tel. 09229/8429,
Fax 6358, E-Mail: designstudio.raab@gmx.de
Druck: DZO Druckzentrum Oberfranken GmbH & Co. KG
Gutenbergstr. 1, 96050 Bamberg

